Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

9.7.1818 (Nr. 188)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 188. Donnerstag, den 9. Jul. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitz. am 22. Jun.) — Deutsche freie Städte. (Frankfurt. Hamburg.) — Hannover. — Sachsen. — Würtemberg. — Frankreich. — Oestreich. — Rußland — Schweden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitzung am 22. Jun. Der Polizeistrafkodex von Baiern, fuhr der Hr. Gesandte v. Berg fort, ist noch nicht erschienen, und es besteht gegenwärtig in Baiern über den Nachdruk keine andere gesezliche Bestimmung, als diejenige, welche das Strafgesezbuch enthält. Indessen wurde der Art. 397 desselben immer aus dem Gesichtspunkte angesehen, daß der Nachdruk schon vorläufig als eine polizeilich-strafbare Handlung erklärt, und sonach die Polizei ermächtiget sey, gegen die Nachdrucker einstweilen und bis das künftige Polizeigesezbuch das Verfahren näher bestimmen wird, arbitrarisch einzuschreiten. Nach diesen Grundsätzen ist auch in vorkommenden Fällen verfahren worden, und ein im Febr. d. J. auf die Beschwerde eines fremden Buchhändlers über den Verkauf eines Nachdruks ergangenes königl. Rescript sagt: „Wenn gleich zur Zeit ein ausdrükliches Verbot des Büchernachdruchs in Unserm Reiche nicht besteht, so ist doch derselbe, nach den Bestimmungen des Art. 397, 1. Theils Unseres Strafgesezbuches, als eine unerlaubte und strafbare Handlung zu betrachten, und eine jede Theilnahme Unserer Unterthanen an solchen rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum erscheint daher strafbar.“ Nach den mir gewordenen Mittheilungen ist in Baiern eine ausführliche Polizeigesezgebung über den Büchernachdruk bald zu erwarten. Das Strafgesezbuch für die herzogl. holstein-oldenburgischen Lande (das baierische mit den nach den Lokalbedürfnissen und sonst angemessen befundenen Abänderungen und Zusätzen) verordnet im Art. 416: „Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebst dem Schadenersatze, nach den in den einzelnen Drukprivilegien enthaltenen Bestimmungen, und, in deren Ermangelung, mit Konfiskation der nachgedrukten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmässigen Geldbuße bestraft.“ In dem Herzogthum Nassau ist der Nachdruk durch das über Buchhandel und Buchdruckerei am 5. Mai 1814 erlassene landesherrliche Edikt in der Maße verboten, daß den Buchdruckern zwar erlaubt ist, alle und jede Manuscripte in ihren Werkstätten zu vervielfältigen, dahingegen, mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedrukten noch vorräthigen, und der baaren Bezahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten, untersagt ist, deutsch geschriebene, und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers, bei Lebzeiten des leztern, und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung, nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers, ein besonderes, den Nachdruk im Herzogthum untersagendes Privilegium ertheilt ist. Die Sammlung, welche ich zu machen in den Stand gesezt worden bin, ist hiermit erschöpft. Vielleicht reicht das Vorgetragene hin, die verschiedenen Gesichtspunkte, aus welchen der Büchernachdruk betrachtet wird, zu erläutern; vielleicht kann es einiges dazu beitragen, die Arbeit, welche der 18. Artikel der Bundesakte verlangt, zu erleichtern. In dieser Beziehung, und in Rücksicht auf das Gesuch der Deputirten der deutschen Buchhändler, glaube ich darauf antragen zu können, daß ein Ausschuß zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruk ernannt werden möge. Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Gesandten, und dem hierauf von dem kaiserl. königl. östreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen v. Buol-Schauenstein, gemachten Vorschlage, einen Ausschuß von drei Mitgliedern zu erwählen. Hierauf wurde zur Wahl geschritten, und nachdem dieselbe auf die HH. Bundesgesandten, v. Martens, Freiherrn v. Berckheim und v. Berg, ausgefallen war, beschlossen; daß die HH. Gesandten, v. Martens,

Freihr. v. Berckheim und v. Berg, ersucht werden, über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruk, Gutachten zu erstatten.

(Beschluß folgt.)

Deutsche freie Städte.

Frankfurt, den 7. Jul. Der kön. hannöverische Staatsminister, Freihr. von Arnswald, ist dieser Tage hier durch nach Ems gereist. — Bei Frommann in Jena ist so eben erschienen: „Der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrerer deutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche. Nebst historischen Beantwortungen der Frage: Sollten wir gerade in der jetzigen Zeit Ursache haben, das Wort des protestantisch-evangelischen Christenthums zu mißkennen oder aufzugeben, da wir seines Sinnes und Geistes unausgesezt bedürfen?" — Eine von Dr. H. W. Schultz unterzeichnete, in unserer Nachbarschaft gedrukte Schrift, welche den Titel führt: „Ueber die Unrechtmäßigkeit der von Seiten des Kurfürsten von Hessen gemachten Ansprüche auf völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die aus dieser Unrechtmäßigkeit hervorgehende Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der westphälischen Domainenverkäufe in Kurhessen," scheint nicht für den Buchhandel, sondern bloß zur Vertheilung an den deutschen Bundestag und zur Versendung an die verschiedenen deutschen Regierungen bestimmt zu seyn.

Hamburg, den 3. Jul. Der erste Emdener Häringsjäger ist mit 45¾, ein holländischer Häringsjäger mit 115¾ Tonnen gestern Mittag aus der Nordsee an hiesige Stadt gekommen. — Heute früh sezte der Prinz Christian Friedrich von Dänemark, mit seiner Gemahlin die Reise von Altona über Celle und Hannover nach Pyrmont und Drieburg fort. — Gestern wurde zu Altona in dem schönen Saal des Rainville'schen Hotels Klopstocks Geburtstag aufs würdigste gefeiert.

Hannover.

Hannover, den 21. Jul. Ein königl. Patent vom 8. Mai befiehlt, daß die Verwaltung aller Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster in den ältern, wie in den neuern Provinzen, einer eigenen, unter unmittelbarer Aufsicht des Staatts- und Kabinetsministeriums stehenden, und durch eben dieses Patent in der Residenzstadt wirklich errichteten Behörde, Klosterkammer genannt, übergeben werden soll, um von dem auf diese Art vereinigten Fond nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse der Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen, und solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden.

Sachsen.

Eine mit kön. Genehmigung von Seiten sämmtlicher alterbländischer Stände von Ritterschaft und Städten, unterm 23. Jun. erlassene und in der Leipz. Zeit. vom 2. d. abgedrukte Bekanntmachung besagt im Wesentlichen: Die Stände sind bei gegenwärtiger Landesversammlung angelegentlichst bemüht gewesen, die hauptsächlichsten Hindernisse zu beseitigen, welche der Verlosung und Rükzahlung der ältern Steuerkapitalien aus der ständischen Steuerkreditkasse entgegen stehen. Und obschon, vor Beendigung der mit der königl. preuß. Regierung, in Gemäßheit des Wiener Friedenstraktats, zu bewerkstelligenden Abtheilung der Landesschulden, eine sofortige Bestimmung, in welcher Maße die Befriedigung der Steuergläubiger in Hinsicht der Kapitalszahlungen diesseits eintreten möge, zu treffen unthunlich gewesen ist, so siehet man sich jedoch in den Stand gesezt, hierdurch zu erklären, daß, neben pünktlicher Abführung der Zinsen in den gewöhnlichen Terminen, die Verlosung der zurükzuzahlenden Steuerkapitale zu Ostern 1821 eintreten, auch die Zahlung der an diesem Termine auszulosenden Kapitalien zu Michaelis 1821 erfolgen wird. So viel demnächst die im Jahr 1811 und 1812, bis zur Höhe von 6 Millionen Thalern, kreirten neuen landschaftlichen Obligationen betrift, so soll auch hierüber, mit Berükksichtigung der inzwischen erfolgten Auseinandersetzung mit der königl. preussischen Regierung, vor Ostern 1821 eine Bekanntmachung erfolgen. Im übrigen wird zur Sicherstellung der Inhaber der bis zur Höhe von 700,000 Thalern ausgestellten Landeskommissionsscheine, welche, durch die unterm 23. Jul. v. J. mit der königl. preuß. Regierung wegen der Peräquations- und Centralsteuer-Kassenangelegenheiten abgeschlossenen Konvention, von dem Königreich Sachsen allein zu vertreten übernommen worden sind, andurch erklärt, daß, mit Genehmigung Sr. königl. Maj., diese Scheine den im vorstehenden Paragraphen erwähnten neuen landschaftlichen Obligationen, in Hinsicht der Abtragung der Zinsen und des Tilgungsfonds, gänzlich gleichgesezt worden, und daher als eine von den Ständen der alten Erblande anerkannte neue Landesschuld zu betrachten sind rc. — Am 20. Jun. ist zu Dresden der General der Kavallerie, v. Zeschwitz, gestorben.

Würtemberg.

Stuttgart, den 8. Jul. In unsern heutigen Zeitungen liest man nachstehende Bekanntmachung von Seite des hiesigen Stadtmagistrats vom 5. d.: Die am gestrigen Tage statt gefundene Herabsetzung des sechspfündigen Laib Brods von 22 auf 20 kr. hat die hiesige Einwohnerschaft einzig und allein der landesväterlichen Huld und Gnade Sr. Maj. des Königs zu verdanken, indem Allerhöchstdieselben in der höchstwohlthätigen Absicht, um den im Steigen begriffenen Preis der Brodfrüchte herabzudrücken, und dadurch die hiesige Einwohnerschaft möglichst niederer Brodpreise theilhaftig zu

machen, der hiesigen Stadt die bedeutende Quantität von 16,646 Scheffel Dinkelfrüchte, um den Gnadenpreis von 6 fl. 20 kr. per Scheffel, auf den herrschaftlichen Fruchtspeichern allergnädigst angewiesen haben rc. — Vermöge einer Bekanntmachung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. Jun. wird in hiesiger Residenz, an die Stelle der öffentlichen Ramsauer'schen Lehranstalt, und des Tafingerschen Privatinstituts, welche beide nun als aufgelöst zu betrachten sind, eine neue und vollständige Lehranstalt für die Töchter aus gebildeten Ständen, unter Leitung Ihrer Maj. der Königin, errichtet werden. Die Eröfnung dieser Anstalt wird den 17. Aug. statt haben.

Frankreich.

Paris, den 5. Jul. Der König hat gestern dem Herzoge von Wellington Audienz gegeben. Der Herzog begab sich, in Begleitung seines Adjutanten, Cradock, nach St. Cloud. Er trug das große Band des heil. Geistordens. Später arbeiteten Se. Maj. mit dem Polizeiminister.

Die verwittwete Herzogin von Orleans hat sich für einige Zeit nach Amboise begeben.

Der Unterstaatssekretär bei dem Ministerium des Innern, Ravez, der zugleich Mitglied der Deputirtenkammer ist, ist mit einem zweimonatlichen Urlaub nach Bordeaux abgereiset.

Gen. Marescot ist zum Präsidenten einer Kommission ernannt worden, welche der König niedergesezt hat, um ein neues Vertheidigungsystem Frankreichs, nach Masgabe dessen dermaliger Gränze, zu entwerfen.

Gen. Dejean ist der erste Verbannte, von dem man nun mit Gewißheit weiß, daß er Erlaubniß erhalten hat, nach Frankreich zurükzukommen; er befindet sich seit mehrern Tagen zu Paris bei seiner Familie.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{9}{16}$, und die Bankaktien zu $1642\frac{1}{2}$ Fr.

Oestreich.

Wien, den 2. Jul. JJ. MM. der Kaiser und die Kaiserin wurden gestern Abends in Güns, und heute in Baden erwartet.

Gestern wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu $98\frac{1}{4}$ K. M. Uso notirt; die Konventionsmünze stand zu $244\frac{7}{8}$ W. W.

Rußland.

Petersburg, den 17. Jun. Als J. M. die regierende Kaiserin am 2. d. Abends im Sergji-Kloster ankamen, wurden Sie von dem Erzbischof von Moskau, Augustin, mit dem Kreuz, den Kirchenfahnen, den Heiligenbildern und mit folgender Bewillkommungsrede empfangen: „Allerdurchlauchtigste Frau und Kaiserin! Die Gerechten leben in Ewigkeit; sie leben im Himmel, leben auch auf Erden in der Ewigkeit. Der heilige Sergji lebt auch nach seinem Hinscheiden bis jezt unter uns. Denn er brennt von eben der, oder von noch größerer Liebe in der Ewigkeit für unser geliebtes Vaterland, als er im zeitlichen Leben gebrannt hat. Als Bürger des himmlischen Vaterlandes trägt er Sorgfalt, wenn ich von einem Himmelsbewohner so sagen darf, trägt er Sorgfalt, wenn ich von einem Himmelsbewohner so sagen darf, trägt er auch Sorgfalt für sein irdisches Vaterland. Durch seine unaufhörlichen Gebete ist er der Fürbitter bei dem Allwaltenden: es möge Rußland, sein gottesfürchtiges Vaterland, stets glüklich seyn, blühen und erhöht werden. Alle russische Regenten, dies in ihrem Glauben fühlend, sind stets zum Grabe des großen Sergji, dieses zärtlichen und ewigen Freundes von Rußland, gekommen, und haben in Fleh- und Dankgebeten sich mit ihm, als mit einem Lebenden, dem Dimitrji, Besieger des ruchlosen und stolzen Mamai gleich, unterhalten. Allergnädigste Frau! Da Gott in in unsern Tagen durch die Hand seines Gesalbten die Ruchlosigkeit, welche die Altäre umwarf, und den Stolz der Könige und Königreiche erschütterte, zu vernichten geruhet hat, bist Du, bewogen von reinem Glauben an Gott, entbrannt von Liebe zu ihm, gekommen, Dich vor den Reliquien des Heiligen zu beugen, und, sie ehrend, vor Gott Dankgebete auszuschütten! Höchstgottesfürchtige Frau! Dies alte Kloster, Dich empfangend, jubelt in frohem Entzücken: laßt uns gehen in das Haus des Herrn; laßt uns eintreten; und Du, des Frohlockens Erste, hebe an den feierlichen Lob- und Dankgesang! Du aber, erleuchteter Vater Sergji, vermische das Opfer unserer irdischen Lobgesänge mit dem Wohlgeruch deines himmlischen Lobes; es möge unser Gesang angenehm seyn dem Herrn!"

Schweden.

Stockholm, den 24. Jun. Nachdem es bereits seit dem Jahre 1811 ausländischen Reisenden, ohne erhaltene königl. Erlaubniß ins Reich zu kommen, verboten gewesen, ist nunmehr noch vorgeschrieben worden, daß auch fremde Handwerker, nach einem in dem nächsten Gränzorte ausgestandenen Verhöre die königl. Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Reise ins Innere abwarten sollen, und daß im Allgemeinen jeder Ausländer sich auch mit einem Passe des in seiner Heimath befindlichen schwedischen Gesandten, Konsuls, oder Agenten zu versehen habe, welche Verordnung drei Monate nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll. — Amerikanische Schiffe nehmen jezt zu Gothenburg große Quantitäten von Eisen ein. — Zu Anfang dieses Monats lagen in Dalekarliens Wäldern noch unermeßliche Schneemassen. Die Ströme waren durch das Schmelzen derselben so angeschwollen, daß z. B. ein vor einem Monat $\frac{1}{2}$ Elle über den vormaligen höchsten Wasserstand angelegter Damm dadurch überschwemmt wurde. — Die norwegische Reichszeitung enthält folgendes: Unterm 9. Jul. 1813 stellte der damalige König von Dänemark und Norwegen, Se. Maj. Friedrich der Sechste, zwei Obligationen, jede auf 250,000 Mrk. Hamb. Banko an den Auditor Steen Andersen Bille, aus, und zwar gegen 6 pCt. Zinsen, mit monatlichem

Abtrag von 4000 Mrk. pr. Obligation vom 1. Sept. 1813 an, und unter der Bedingung, daß wenn der Abtrag in 3 Wochen nicht entrichtet würde, das ganze Kapital zur Zahlung verfallen seyn soll. Zur Sicherheit der ersten Obligation ward die Wallder Saline mit allem Zubehör, und zur Sicherheit der zweiten das Blaufarbenwerk Modum in Pfand gesezt, die Pfandobligationen aber beide unterm 16. Jul. 1813 an den Kaufmann P. W. Berg in Gothenburg transportirt, welcher der jezige Inhaber derselben ist. Bis jezt sind noch weder Zinsen noch Abtrag erlegt, weshalb sich der Kaufmann Berg genöthigt sah, die Sache vor Gericht anhängig zu machen. In Rücksicht der ersten Obligation hat das höchste Gericht entschieden, daß der Kaufmann Berg berechtigt sey, sich am Gute schadlos zu halten, und Se. Maj. der König haben dies Urtheil bestätigt; in Rücksicht der zweiten aber, welche noch vor Gericht versirt, hat das Aggershuser Stiftobergericht vordem geurtheilt, daß der Verwalter und Ritter Müchler, als Mandatarius Sr. Maj. des Königs von Dänemark, oder Se. Maj. der König selbst, zufolge Höchstdesselben speziel übernommener Verpflichtung, so wie auch die königl. norwegische Regierung in solidum, verbunden sey, die Pfandobligation einzulösen, zugleich aber hinzugefügt, daß der Kaufmann widrigenfalls sich ebenmäßig vom Pfande bezahlt machen könne. Das endliche Urtheil des höchsten Gerichts wird nun ehestens erwartet; Se. Maj. haben aber dem norwegischen Storthing erklärt, daß es unnöthig schiene, daß die Staatskasse sich ferner reservire, das Pfand einzulösen.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

8. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	27 Zoll 9 3/10 Linien	14 Grad über 0	Nordost	46 Grad	heiter, angenehm
Mittags ½3	27 Zoll 9 3/10 Linien	20 4/10 Grad über 0	Nordost	33 Grad	heiter, Zugwind
Nachts ¼10	27 Zoll 9 8/10 Linien	14 3/10 Grad über 0	Nordost	40 Grad	zieml. heiter

Meersburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstags, den 18. Jul., werden ab dem herrschaftlichen Fruchtkasten dahier nachbenannte Fruchtgattungen an den Meistbietenden versteigert werden:

Veesen	60	Mltr.	im Konstanzer Maas.
leichter Kernen	4 1/2	—	
Haber	40	—	

Der Verkauf wird auf der herrschaftl. sogenannten Gretschütte dahier in der Früh um 9 Uhr vorgenommen; wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Meersburg, den 28. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Krafft.

Oberkirch. [Früchte-Versteigerung.] Auf den herrschaftlichen Speichern dahier werden Donnerstag, den 16. Jul. d. J., Vormittags 11 Uhr, abermals in kleinen abgetheilten Partien zur Steigerung gegeben:

12	Frtl.	Weizen.
27	—	Korn.
60	—	Gerst.
170	—	Dinkel oder Feeß.
40	—	Haber.
11 1/2	—	Welschkorn.
600	Bund	Stroh.

Wozu allenfallsige Liebhaber eingeladen werden.

Oberkirch, den 30. Jun. 1818.

Großherzogliche Domanialverwaltung.
Walter.

Karlsruhe. [Anzeige.] Das bis daher in dem Müller'schen Hause am Ecke der Waldhorngasse eingerichtet gewesene Magazin des Wohlthätigkeitsvereins, ist nunmehr in das Haus des Uhrmachers Hrn. Dürr, am Eck der alten Kreuzgasse, verlegt, wo alle Gattungen Strikwaaren ꝛc. täglich zu haben sind.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Giani ist frischer holländischer geräucherter Lax so eben angekommen, und zum billigsten Preis zu haben.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Ich habe hiermit die Ehre, die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in dem ehemalig Mechanikus Drechsler'schen Hause in der langen Straße, welches ich käuflich an mich gebracht, eine Material-, Farbwaaren- und Spezereihandlung eröfnet habe; ich empfehle mich daher in sämmtlichen in diese Fächer einschlagenden Artikeln, so wie auch vorzüglich in ächt englischer Baumwolle und Wolle aufs Beste, und versichere jederzeit die prompteste und billigste Bedienung.

Karlsruhe, den 7. Jul. 1818.

Karl Wilhelm Bürge d. j.

Mannheim. [Benachrichtigung.] Da der Tod meinen Sohn, Isac Kander, vor drei Monaten mir entriß, welcher an meiner bisher geführten Handlung weder Gewinn- noch Verlust-Antheil gehabt hat, sondern in der Firma, Salomon Kander u. Sohn, sich mitbenannt fand, so veränderte ich die Benennung derselben in jene: Salomon Kander, ohne weitern Zusaz. Ich benachrichtige demnach hiermit, keiner andern, als dieser, in Bezug auf mich und Geschäfte mit mir, nunmehr Glauben beizumessen. — Tuch, Kasimir, Westenzeuge, Nankins, Manchester und sonstige in dieses Fach einschlägige Artikel, welche diese Handlung bisher geführt hat, führt dieselbe fernerhin; mit Ausnahme der bisher geführten kurzen Waare, welche meines Sohns, Isac Kander, Eigenthum war, nunmehr dessen Frau zugehört, und daher um 15 bis 20 pCt. unterm Fabrikpreis abgegeben wird.

Mannheim, den 1. Jul. 1818.

Salomon Kander,
wohnhaft Lit. F 3 Nr. 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg